

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1789/12

Titel

Abfallentsorgung mit den Biotonnen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zu den gestellten Fragen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

*1.) Wie viele Haushalte in Erfurt wurden über einen Nachweis der Eigenkompostierung vom Anschlusszwang an die Biotonne befreit? (Ich bitte um eine Auflistung der letzten 5 Jahre.)*

Nach Ziffer 1.1. der Anlage zur geltenden Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) wird für die generelle Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung eine jährliche Grundgebühr pro Person erhoben. Daneben wird bei Nutzung einer Biotonne für ein wohnlich genutztes Grundstück je dort wohnende Person eine personenbezogene Gefäßgebühr erhoben. Da die Gebühr personenbezogen pro Grundstück erhoben wird und es der Verwaltung nicht möglich ist, eine haushaltsbezogene Zuordnung vorzunehmen, kann nicht darüber Auskunft gegeben werden, wie viele Haushalte an die Biotonne angeschlossen sind bzw. davon befreit sind. Eine einzelne Auflistung kann daher nicht vorgelegt werden. Es kann nur darüber informiert werden, wie viele Personen insgesamt vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne befreit sind. Im Jahr 2007 waren 37.236 Personen von der Benutzung der Biotonne befreit, im Jahr 2008 36.886 Personen, im Jahr 2009 36.492 Personen, im Jahr 2010 36.248 Personen und im Jahr 2011 35.990 Personen. Dies entspricht im Durchschnitt einer Befreiung von 18 v. H. der insgesamt veranlagten Personen auf wohnlich genutzten Grundstücken.

*2.) Wie viele Haushalte nutzen Biotonnen gemeinschaftlich mit den Nachbargrundstücken? (Ich bitte um eine Auflistung der letzten 5 Jahre.)*

Der Verwaltung liegen keine Kenntnisse vor, dass Biotonnen von benachbarten Grundstücken gemeinsam benutzt werden.

*3.) In welcher Art muss der Nachweis der Eigenkompostierung erfolgen und wie werden die vorgelegten Informationen überprüft.*

Die Grundstückseigentümer, die eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Sammlung von Bioabfall stellen, müssen geeignete Nachweise vorlegen. Als Nachweise werden dabei Quittungen oder Rechnungen für den Komposter in Verbindung mit einem Foto der Eigenkompostierung akzeptiert. Allerdings muss dabei die Zugehörigkeit zu dem Grundstück zweifelsfrei erkennbar sein. Die vorgelegten Nachweise werden dann von der Verwaltung ausgewertet. Sofern die vorgelegten Nachweise nicht plausibel und eindeutig sind, erfolgt durch den zuständigen Mitarbeiter eine Vorortkontrolle.

Anlagen

Spangenberg

Unterschrift Beigeordneter

05.10.2012

Datum